

VERFÜGUNG



2129

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 26. April 1985

Waltalingen. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen

- A. Mit Beschluss vom 2. Januar 1984 setzte die Gemeindeversammlung Waltalingen die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Waltalingen erfüllt.
- B. Der Entwurf zu den übergeordneten Nutzungszonen wurde am 24. Mai 1983 der Gemeinde Waltalingen, der Planungsgruppe Zürcher Weinland (PZW) sowie der Volkswirtschaftsdirektion zur Anhörung zugestellt. Die PZW verzichtete auf eine Stellungnahme; die Volkswirtschaftsdirektion regte vier in der Folge berücksichtigte Umzonungen in die Landwirtschaftszone an.

Vier Landwirte begehren die Zuteilung ihrer Grundstücke in die Landwirtschaftszone. Die Gemeindeversammlung hat diesen Begehren entsprochen und die Parzellen aus der Bauzone entlassen. Die erforderlichen Entschädigungsverzichtserklärungen liegen vor; diese Flächen sind in die Landwirtschaftszone einzubeziehen.

Der Regierungsrat hat eine Bauzonenerweiterung im Gebiet Bückli in Guntalingen sowie die Reservezone Loo in Waltalingen von der Genehmigung ausgenommen. Auch diese Flächen sind in die Landwirtschaftszone einzubeziehen.

Im weitern hat der Regierungsrat die kommunalen Festlegungen bezüglich der Parzelle Quartierplan-Nr. 4.5 westlich der unter Bundesschutz stehenden Antoniuskapelle von der Genehmigung ausgenommen, da dieses Schutzobjekt die vollständige Freihaltung der Parzelle Nr. 4.5 erfordert. Diese ist somit der kantonalen Freihaltezone zuzuweisen.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG und die kantonale Freihaltezone gemäss § 39 PBG werden für das Gebiet der Gemeinde Waltalingen gemäss Plan 1:5000 vom 26.4.85 festgesetzt. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Waltalingen (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Sekretariate der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 26. April 1985  
P3/KL

versandt: 31. Juli 1985

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

*R. Hegmann*